

sein Votum nicht hat abgeben können. Ein gleiches gilt von denen, welche anfangs erschienen, aber vor dem Schlusse der Deliberationen abgereiset seyn mögen, indem die Ständischen Deliberationen über die Landesherrlichen Anträge nicht eher für völlig beschloffen angesehen werden können, bis die eingebrachten Erklärungen für genugthuend erachtet, oder die unerledigten Punkte von Uns ausgesetzt, und Dimissoriales ertheilet worden.

So wie nun überhaupt die von Sr. Königl. Majestät genehmigten Beschlüsse des letzten Landtages nicht als einer anderwelten Ratifikation bedürftig angesehen und behandelt werden, so können und dürfen Wir am wenigsten gestatten, daß in Ansehung des Scheffel und Zehnt: Schazes, wie auch der Vertheilung der Krieger: Kosten: Register: Schulden, nachdem diese beiden Punkte von Sr. Königl. Majestät in Gefolge der Landtags: Verhandlungen und Unserer desfalls geschehenen Vorträge genehmigt worden, die Quaestio an? wie nach dem Eingangs gedachten Aufsatz die Absicht zu seyn scheint, auf den Kanton: Tagen von neuem in Deliberation gezogen, und vielleicht gar etwas beschloffen werden wolle, wodurch der deshalb vorher gefaßte Beschluß wiederum aufgehoben, oder vereitelt würde, maassen Wir Uns andrergestalt genöthigt sehen, Sr. Königl. Majestät von diesem den Gang der Landschaftlichen Angelegenheiten und Verhandlungen verkehrenden, und solche aufs äußerste verzögernden, auch nur vergebliche Kosten verursachenden Vorgange zur Remedur die allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Da Wir ferner ersehen, daß die Absicht obwalte, mehrere Steuer: Verbesserungs: und Veränderungs: Plane zu Gegenständen der Deliberation auf diesen Kanton: Tagen zu machen, so unverhalten Wir euch, daß die allge: